

Bedingungen für die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten

PRÄAMBEL

Diese Bedingungen gelten für alle Verträge der Parteien zur Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten im Nahabsatz. Des Weiteren regeln diese Bedingungen den Service des AUFTRAGNEHMERS bei der Erbringung von Netzbetriebsleistungen im electronic-cash-System sowie als Anbieter sonstiger Zahlungsverkehrslösungen.

1 VERTRAGSGEGENSTAND

Der AUFTRAGNEHMER als zugelassener Acquirer verschiedener Kartenorganisationen übernimmt als Dienstleistung gegenüber Handels- und Dienstleistungsunternehmen die Verpflichtung, aus der ordnungsgemäßen Verwendung von Zahlungskarten entstehende Zahlungsvorgänge abzurechnen. Vor diesem Hintergrund beauftragt der VP den AUFTRAGNEHMER auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses mit der Weiterleitung von Transaktionsdaten in Bezug auf durch den Einsatz von Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen und der Abrechnung solcher Zahlungsvorgänge nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages und dieser Bedingungen.

2 WEITERE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesem Vertrag und diesen Bedingungen bedeuten:

Autorisierung die auf Anfrage des VP von dem Kartenunternehmen erteilte und vom AUFTRAGNEHMER an den VP weitergeleitete Mitteilung, dass eine Transaktion mit einem bestimmten Betrag zu einer bestimmten Zahlungskarte möglich ist;

BGB das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch;

Elektronische Übermittlung das technische Verfahren, mit dem der VP und AUFTRAGNEHMER zum Zweck der Abwicklung von Kartenumsätzen elektronisch kommunizieren, und das vom AUFTRAGNEHMER ausdrücklich gegenüber dem VP zugelassen und spezifiziert wurde;

EMV-Zulassung die Zulassung von EMV-fähigen POS-Geräten zur Abrechnung von Speicherchip- und PIN-basierten Zahlungskarten. EMV ist ein von Europay International (heute Mastercard), Mastercard, Visa, Diners International und Discover festgelegter Standard für Zahlungskarten, die mit einem Speicherchip ausgestattet sind;

Karteninhaber die Person, auf deren Namen eine Zahlungskarte ausgestellt ist;

Kartennummer die mehrstellige Zahl, die auf der Zahlungskarte eingeprägt ist und das betreffende Kartenkonto bezeichnet;

Kartenorganisationen Organisationen wie Visa Inc, Visa Europe, Mastercard Inc., Diners Club International, Discover Financial Services, JCB International und UnionPay International (UPI), die Zahlungssysteme betreiben und Lizenzen an Kartenunternehmen und Acquirer in Bezug auf die in den Vertrag einbezogenen Zahlungskarten erteilen;

Kartenunternehmen die Bank oder das Unternehmen, das eine Zahlungskarte ausgegeben hat;

Kassenschnitt die gesammelte Übertragung von Transaktionsdaten, die im POS-Gerät gespeichert sind;

Leistungen die vom VP zu erbringenden Lieferungen von Waren und/oder Dienstleistungen, die unter Einsatz einer Zahlungskarte bezahlt werden oder werden sollen;

POS-Gerät ein POS-Terminal oder POS-Karten-Kassensystem (POS steht für „point of sale“, d.h. eine Verkaufsstelle), mit dem die auf dem Magnetstreifen und/oder dem Speicherchip einer Zahlungskarte gespeicherten Daten mittels eines Magnetstreifenlesers und/oder Chipkartenlesers ausgelesen werden;

Schwerwiegender Zahlungssicherheitsvorfall bezeichnet einen Vorfall, der wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit, Integrität oder Kontinuität der Zahlungssysteme des AUFTRAGNEHMERS oder des VP und/oder die Sicherheit sensibler Zahlungsdaten oder –mittel hat oder haben könnte;

Transaktionseinreichung der Auftrag des VP gegenüber dem AUFTRAGNEHMER zur Abrechnung von mit Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen, die durch Einreichung von Datensätzen beim AUFTRAGNEHMER in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages und der Bedingungen vorgenommen werden;

Vertrag der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem VP und AUFTRAGNEHMER über die Abrechnung von mit Zahlungskarten ausgelösten Zahlungsvorgängen nach Maßgabe dieser Bedingungen;

Zahlungskarten alle ausdrücklich in den Vertrag einbezogene unter den Regularien der Kartenorganisationen ausgegebenen Kredit- und Debitkarten und andere Zahlungsinstrumente, bei denen der Karteninhaber statt einer Barzahlung eine Weisung zur Zahlung unter Belastung seines Kartenkontos erteilt.

3 KARTENANNAHME DURCH DEN VP

(1) Der VP wird jedem, der eine Zahlungskarte zu Bezahlzwecken vorlegt, die betreffende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als barzahlenden Kunden. Der VP darf dem Karteninhaber für die Akzeptanz einer Zahlungskarte keine zusätzlichen Kosten berechnen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des VP, dem Karteninhaber für die Nutzung einer bestimmten Zahlungskarte oder eines sonstigen Zahlungsinstrumentes eine Ermäßigung oder einen anderweitigen Anreiz anzubieten.

(2) Eine Inzahlungnahme der Zahlungskarte und die damit verbundene Erfragung der Kartendaten beim Besteller darf ausschließlich zum Zwecke der Bezahlung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VP erfolgen.

(3) Wenn ein obligatorisches Besonderes Sicherheitsverfahren eingeführt wird, ist eine Inzahlungnahme der betreffenden Zahlungskarte nur zulässig, wenn der VP das Verfahren einsetzt.

(4) Der VP ist nicht berechtigt, Zahlungskarten in Zahlung zu nehmen für Leistungen

a. die nicht auf eigene Rechnung oder die im Auftrag Dritter erbracht bzw. geliefert werden; und

b. die nicht im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des VP erfolgen; ihnen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen zugrunde liegen und keine Bargeldauszahlungen zum Gegenstand haben; und

c. die zum Gegenstand haben oder verbunden sind mit nach deutschem Recht sowie dem Recht, das auf den VP, den Karteninhaber oder die Leistung anwendbar ist, dem Jugendschutz unterliegenden, obszönen, pornographischen, gesetzwidrigen oder sittenwidrigen Inhalten oder Anleitungen zur Herstellung von Waffen oder Explosivkörpern. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AUFTRAGNEHMER, die nach Ermessen des AUFTRAGNEHMER und nur dann erteilt wird, wenn die betreffende Leistung nicht gesetzes- oder sittenwidrig ist.

(5) Zahlungskarten dürfen nicht zur Erfüllung eines offensichtlich rechtswidrigen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäftes oder Forderungen aus Lotto- und Glücksspiel oder zur Bezahlung eines nicht gedeckten Schecks verwendet werden. Bei Verwendung für wiederkehrende Leistungen (z.B. Abonnements) dürfen keine Teilzahlungen für einmalige Leistungen und keine Finanzierungskosten mit abgerechnet werden.

(6) Der VP verpflichtet sich, den Kunden nicht aufzufordern, seine Kreditkartendaten per E-Mail zu übermitteln und keine entsprechenden Möglichkeiten dafür einzurichten. Zahlungsdaten dürfen nur durch ein von AUFTRAGNEHMER abgenommenes Zahlungssystem weitergeleitet werden.

4 TRANSAKTIONSABWICKLUNG

(1) Die Transaktionseinreichung muss durch Elektronische Übermittlung an den AUFTRAGNEHMER von Datensätzen über die betreffende Transaktion erfolgen, die in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen AUFTRAGNEHMER und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Der AUFTRAGNEHMER kann diese Vorgaben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VP bei Vorliegen eines triftigen Grundes ändern, insbesondere wenn sich die Vorgaben der Kartenorganisationen ändern. Das Verfahren für die Elektronische Übermittlung darf erst nach Freigabe durch den AUFTRAGNEHMER benutzt werden. Der AUFTRAGNEHMER ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Verfahrens nicht verantwortlich. Die Kosten (einschließlich Leitungskosten) und das Risiko für Fehlfunktionen der Elektronischen Übermittlung trägt der VP. Diesem obliegt es, für die Funktionstüchtigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen fortlaufend Sorge zu tragen. Etwaige Verpflichtungen des AUFTRAGNEHMERS aus einem anderen Vertrag, unter dem AUFTRAGNEHMER Hard- oder Software für die Elektronische Übermittlung kauf- oder mietweise zur Verfügung stellt und/oder wartet, bleiben davon unberührt.

(2) Sofern Bedingungen eine Autorisierung nicht entbehrlich machen, ist eine Transaktionseinreichung nur für Transaktionen zulässig, für die vorher eine Autorisierung erteilt wurde. Es kann im Einzelfall nach Ermessen vom AUFTRAGNEHMER bestimmt werden, dass Autorisierung und anschließende Verarbeitung der autorisierten Transaktionen beim AUFTRAGNEHMER in einem Verarbeitungsschritt erfolgen, vorausgesetzt, dass nach dem erwarteten Ablauf die Leistung des VP innerhalb von zwei Werktagen und ohne spätere Änderung des in Rechnung gestellten Betrages erfolgt.

(3) Für Autorisierung darf nur die Elektronische Übermittlung verwendet werden. Sofern eine Autorisierung von Kartentransaktionen im Wege der Elektronischen Übermittlung nicht möglich ist, hat der VP über den telefonischen Autorisierungsdienst des AUFTRAGNEHMERS eine telefonische Autorisierungsanfrage zu stellen und den vom AUFTRAGNEHMER mitgeteilten Autorisierungscode auf dem Belastungsbeleg zu vermerken. Bei Maestro-, V PAY-, UPI- und Electron-Karten ist eine telefonische Autorisierung auch bei einer Betriebsstörung nicht möglich.

(4) Verfügt der VP im Nahabsatz über ein POS-Gerät, sind alle Transaktionen darüber abzuwickeln. Der VP darf nur solche POS-Geräte einsetzen, die vom AUFTRAGNEHMER jeweils zum Betrieb im jeweiligen Land zugelassen wurden. Das POS-Gerät muss bei Eingabe von Geheimzahlen so aufgestellt werden, dass ein Ausspähen der Geheimdaten ausgeschlossen ist. Der VP ist verpflichtet, das POS-Gerät gegen unbefugten Zugriff Dritter zu sichern. Sofern der Verdacht besteht, dass sich Dritte unbefugt Zugang zu dem POS-Gerät verschafft haben, ist der VP verpflichtet, dies dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die manuelle Erstellung von Belegen ist in keinem Fall, auch nicht während einer Betriebsstörung des POS-Geräts oder wenn der Magnetstreifen auf der Kartenrückseite nicht oder nur fehlerhaft gelesen wird, zulässig. Die durch Auslesen der Karte über das POS-Gerät erfassten Transaktionsdaten sind innerhalb eines Werktages nach Beseitigung der Störung durch Elektronische Übermittlung an den AUFTRAGNEHMER zu übermitteln. Die manuelle Eingabe von Kartendaten ist am POS-Gerät stets unzulässig.

(6) Der VP stellt insbesondere durch Anweisung seiner Mitarbeiter sicher, dass in seinem personellen und räumlichen Einflussbereich, einschließlich der von ihm beauftragten Personen keine missbräuchliche Nutzung der Kartendaten oder der Elektronischen Übermittlung, z.B. durch Entwenden von Kartendaten oder Manipulation der Dateneingabe möglich ist. Sollte der VP von einem möglichen Missbrauch der Elektronischen Übermittlung oder einem Missbrauch von Transaktionsdaten erfahren, hat er den AUFTRAGNEHMER sofort zu informieren.

Bedingungen für die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten

5 AUTORISIERUNG

(1) Der VP ist verpflichtet, unabhängig von der Höhe des Transaktionsbetrages für jede Transaktion über den AUFTRAGNEHMER eine Autorisierung durch das jeweilige Kartenunternehmen anzufordern, sofern nicht aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen eine Autorisierung entbehrlich ist. Bei der Autorisierungsanfrage des VP sind die jeweils vom AUFTRAGNEHMER angeforderten Daten zu übermitteln. Die Daten müssen in Inhalt, Format und Übermittlungsweg mit den jeweils zwischen dem AUFTRAGNEHMER und dem VP vereinbarten Vorgaben übereinstimmen. Wenn die Autorisierung für die Transaktion durch das jeweilige Kartenunternehmen erteilt wird, teilt der AUFTRAGNEHMER dem VP einen entsprechenden Autorisierungscode mit. Wird dem VP für eine Transaktion keine Autorisierung erteilt, ist der AUFTRAGNEHMER-Genehmigungsdienst zu kontaktieren. Es ist dem VP nicht gestattet, eine Transaktion, für die er keine Autorisierung erhalten hat, erneut einzureichen. Es ist dem VP auch insbesondere nicht gestattet, eine Transaktion in mehrere Teilbeträge aufzuteilen, um so eine Autorisierung zu erhalten.

(2) Soweit im Nahabsatz eine manuelle Belegerstellung nach den Bestimmungen Bedingungen zulässig ist oder kontaktlose Zahlungskarten verwandt werden, kann eine Autorisierung unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag unter dem jeweils in den entsprechenden Ländern geltenden genehmigungsfreien Höchstbetrag (Floor Limit) liegt. Bei kontaktlosen Zahlungskarten kann die Legitimation des Karteninhabers durch seine Unterschrift oder Eingabe seiner korrekten PIN entfallen, wenn das Floor Limit unterschritten wird. Andernfalls behält sich der AUFTRAGNEHMER die Rückbelastung des Kartenumsatzes im Fall des Bestreitens durch den berechtigten Karteninhaber vor. Gesamtbetrag ist die Summe aller Umsätze, die (a) am selben Kalendertag von derselben Kasse des VP mit derselben Zahlungskarte vorgenommen werden oder (b) die die gleiche Leistung (Leistung des VP an den Karteninhaber) betreffen, auch wenn der Umsatz von einer anderen Kasse des VP vorgenommen wird. Es darf also insbesondere nicht ein Kartenumsatz dadurch unter den genehmigungsfreien Höchstbetrag vermindert werden, dass dafür mehrere Belastungsbelege ausgestellt werden. Undatierte Belastungsbelege sind generell unzulässig. Sind bestimmte Kassen nicht auf allen Belastungsbelegen erkennbar, werden alle Belastungsbelege eines Tages wie von einer Kasse stammend behandelt. Der genehmigungsfreie Höchstbetrag ist der im Vertrag genannte Betrag. Er kann vom AUFTRAGNEHMER jederzeit nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch Mitteilung an den VP neu festgesetzt werden (auch auf Null), insbesondere dann, wenn die Kartenorganisationen entsprechende Änderungen vornehmen. Der VP ist für die richtige Dateneingabe in das POS-Gerät verantwortlich.

6 GUTSCHRIFTEN

(1) Rückvergütungen auf Leistungen, für die eine Transaktionseinreichung erfolgt ist, darf der VP durch eine Gutschriftbuchung vornehmen. Im Nahabsatz darf der VP Gutschriften durch Ausstellung eines Gutschriftbeleges (Credit Voucher) leisten, dessen Original dem Karteninhaber auszuhändigen ist. Der Gutschriftbeleg ist vollständig auszufüllen und von dem VP rechtsverbindlich zu unterschreiben. Er ist dem AUFTRAGNEHMER innerhalb von 10 Werktagen nach der Ausstellung einzureichen. Bei Zahlungskarten im Sinne der Ziffer 4.5 Satz 4 und 5 darf eine Gutschrift nur unter Benutzung des POS-Geräts erteilt werden.

(2) Gutschriftbuchungen für Transaktionen, für die keine entsprechende vorhergehende Transaktionseinreichung erfolgt ist, sind nicht zulässig. Ebenso sind Gutschriftbuchungen für Transaktionen, bei denen der Karteninhaber bereits eine Rückbelastung veranlasst hat, nicht zulässig; entsprechende Gutschriftbuchungen werden durch den AUFTRAGNEHMER unverzüglich gelöscht.

(3) Der VP ist verpflichtet, den Gutschriftbetrag und die für die Durchführung einer Gutschrift anfallenden Servicegebühren an den AUFTRAGNEHMER zu zahlen. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, den zu zahlenden Betrag mit fälligen Forderungen des VP zu verrechnen. Unter der Voraussetzung der Zahlung durch den VP nach Satz 1 oder einer Verrechnung nach Satz 2 wird der AUFTRAGNEHMER das Kartenunternehmen beauftragen, den Gutschriftbetrag dem Konto des Karteninhabers gutzubringen.

7 ZAHLUNGSANSPRUCH DES VP, TREUHANDABREDE

(1) Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, dem VP die Transaktionsbeträge für sämtliche Transaktionseinreichungen vorbehaltlich der in Ziff. 11.2 genannten Rückbelastungsrechte und vorbehaltlich einer erfolgten Aufrechnung unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem diese Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto des AUFTRAGNEHMERS eingegangen sind. Der Auszahlungszeitpunkt für Ansprüche des VP nach Satz 1 bestimmt sich nach Ziff. 10.2.

(2) Der AUFTRAGNEHMER als Treuhänder wird für den VP als Treugeber die nach Ziff. 7.1 auf dem Konto des AUFTRAGNEHMERS eingegangenen Transaktionsbeträge sowie die nach Ziff. 6.3 von dem VP erhaltenen Gutschriftsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen des AUFTRAGNEHMERS als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. Der AUFTRAGNEHMER wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist dem AUFTRAGNEHMER gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten des AUFTRAGNEHMERS gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. Der AUFTRAGNEHMER hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto

die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt

sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

(3) Der VP ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten nach Aufforderung vom AUFTRAGNEHMER und nach Erhalt der VP-Nummer binnen 14 Tagen gemäß den Vorgaben des bei den Kartenorganisationen (u.a. Mastercard Inc. und Visa Inc, Visa Europe) zum Schutz vor Angriffen auf und Kompromittierung von Kartendaten bestehenden Programme Mastercard Site Data Protection (SDP) und Visa Account Information Security (AIS) nach dem PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) auf der AUFTRAGNEHMER PCI DSS Plattform zu registrieren und die PCI DSS Konformität dort nachzuweisen und gegebenenfalls sich auf PCI Konformität zertifizieren zu lassen.

(4) Der VP wird sämtliche Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung (einschließlich Vermeidung des Missbrauchs von Kartendaten) durchführen, die der AUFTRAGNEHMER dem VP mitteilt und die nach billigem Ermessen zur Reduzierung von Missbrauchsrisiken erforderlich sind. Der VP ist darüber hinaus verpflichtet, besondere Verfahren zur Missbrauchsvermeidung anzuwenden, wenn diese von einer Kartenorganisation verbindlich eingeführt und vom AUFTRAGNEHMER dem VP mitgeteilt wurden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit einem der in dieser Ziff. 7.4 genannten Verfahren trägt der VP.

(5) Die Erfüllung der Ansprüche nach Ziff. 7.1 erfolgt aufgrund einer eigenen, von dem Zahlungsauftrag des Karteninhabers losgelösten, vertraglichen Zahlungsverpflichtung des AUFTRAGNEHMERS gegenüber dem VP und nicht zur Erfüllung der Forderung des VP gegen den Besteller.

8 ABTRETUNG VON ANSPRÜCHEN DES VP

Um dem AUFTRAGNEHMER den Einzug der entsprechenden Zahlungen der Kartenunternehmen (direkt oder über die Kartenorganisationen) zu erleichtern, tritt der VP schon jetzt alle Forderungen gegen den Besteller bzw. Karteninhaber aus Leistungen, die bei der Verwendung einer Zahlungskarte begründet werden, sowie etwaige Forderungen gegen das Kartenunternehmen, die im Zusammenhang mit der betreffenden Verwendung der Zahlungskarte entstehen, an den AUFTRAGNEHMER ab. Der AUFTRAGNEHMER nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung der jeweiligen Forderung wird wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung beim AUFTRAGNEHMER.

9 SERVICEGEBÜHREN/AUFWENDUNGSERSATZANSPRÜCHE VOM AUFTRAGNEHMER, WEITERBELASTUNG VON STRAFGELDERN

(1) Der AUFTRAGNEHMER erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, wobei vom AUFTRAGNEHMER Beträge an die Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) und die Kartenunternehmen (Interchange) gezahlt werden müssen. Diese im Vertrag festgelegten Servicegebühren bestehen a) im Disagiopreismodell aus einem Disagiosatz (Prozentsatz) und/oder einer Transaktionsgebühr, der oder die auf jede einzelne Transaktion erhoben wird, b) im Interchange Plus-Modell aus der tatsächlich abgerechneten Interchange und der Servicegebühr oder Transaktionsgebühr und c) im Interchange Plus Plus-Modell aus der tatsächlich abgerechneten Interchange, den Gebühren der Kartenorganisationen (Card Scheme Fee) sowie der Servicegebühr oder Transaktionsgebühr.

Hinzu kommen in allen Gebührenmodellen weitere Service-Gebühren, z.B. für Gutschriften, Transaktionsstornierungen, Chargebacks etc. Die Höhe der Servicegebühren ist unter anderem abhängig von der jeweiligen Vorgabe des VP nach Ziff. 10.2 Satz 2, zu welchem Zeitpunkt AUFTRAGNEHMER mit der Überweisung der dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge beginnen soll. Abweichend von § 675f Abs. 5 Satz 2 BGB ist die Erhebung von Entgelten für die Erfüllung von Nebenpflichten nach §§ 675c bis 676c BGB zulässig. Alle Vergütungen an den AUFTRAGNEHMER verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, sofern die Leistung am jeweiligen Leistungsort als steuerpflichtig behandelt werden kann.

(2) Der VP hat dem AUFTRAGNEHMER sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die der AUFTRAGNEHMER zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit der AUFTRAGNEHMER diese den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschließlich

- Gebühren der Kartenorganisationen, die dem AUFTRAGNEHMER von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit diese Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen,
- die von Kartenorganisationen erhobenen Entgelte für die Einmündung des VPs in spezielle Händlerprogramme. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten vom AUFTRAGNEHMER zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Weiter hat der VP dem AUFTRAGNEHMER als Aufwendung alle Strafgeelder zu ersetzen, die dem AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages von den Kartenorganisationen auferlegt werden, soweit der AUFTRAGNEHMER den Umständen nach annehmen durfte, dass diese Strafgeelder durch Transaktionen des VP, die eine schuldhaftes Vertragsverletzung darstellen, bzw. durch ein schuldhaftes Handeln und/oder schuldhaftes Unterlassen des VP verursacht und von den Kartenorganisationen nach den in ihren Regelwerken enthaltenen Vorgaben festgesetzt wurden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Strafgeelder, die von den Kartenorganisationen wegen der Einreichung illegaler und rufschädigender Transaktionen, wegen der regelwidrigen Einreichung von Transaktionen Dritter, wegen der Überschreitung von Chargeback- Grenzen durch den VP oder wegen Nicht-Registrierung und/oder Nicht-Zertifizierung gemäß des PCI-DSS Standards oder wegen einer Kartendatenkompromittierung im System des

Bedingungen für die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten

VP oder der von ihm beauftragten Dritten festgesetzt werden. Anstelle der Erstattung kann der AUFTRAGNEHMER gemäß § 257 BGB Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen Verbindlichkeit verlangen. Der Ersatz- bzw. Freistellungsanspruch besteht nicht, soweit die Festsetzung eines Strafgeldes auf ein schuldhaftes Verhalten vom AUFTRAGNEHMER zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend. Der VP ist verpflichtet, die zur Verteidigung gegen die Auferlegung des Strafgeldes erforderlichen Informationen unverzüglich, jedenfalls aber so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass AUFTRAGNEHMER der Festsetzung des Strafgeldes innerhalb der von den Kartenorganisationen jeweils gesetzten Frist widersprechen kann. Auf Grundlage der vom VP bereitgestellten Informationen geht der AUFTRAGNEHMER im Rahmen des von den Kartenorganisationen jeweils vorgesehenen Verteidigungsprozesses gegen die Auferlegung der Strafgehalte vor. (Schieds-) gerichtlich geht der AUFTRAGNEHMER gegen die Auferlegung der Strafgehalte nur dann vor, wenn der VP den AUFTRAGNEHMER hierzu ausdrücklich in Schriftform aufgefordert und für die bei einem (schieds-) gerichtlichen Vorgehen voraussichtlich anfallenden Kosten Vorschuss oder Sicherheit geleistet hat. Im Falle eines solchen (schieds-) gerichtlichen Vorgehens trägt allein der VP das Risiko eines Unterliegens im Prozess.

(4) Der AUFTRAGNEHMER hat das Recht, die ihr nach Ziff. 9.1 zustehenden Servicegebühren sowie den ihr nach Ziff. 9.2 und 9.3 zustehenden Aufwendersatz von den von AUFTRAGNEHMER an den VP nach Maßgabe von Ziff. 10 zu zahlenden Beträgen abziehen. Soweit ein solcher Abzug nicht möglich ist, wird der VP die Servicegebühren und den Aufwendersatz auf Anforderung an den AUFTRAGNEHMER zahlen.

(5) Die vom VP bei Vertragsschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebene durchschnittliche Transaktionsbetrag pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen durch Anzahl der Transaktionen) ist Grundlage für die Höhe der Servicegebühr. Wird dieser Betrag für mehr als einen Monat unterschritten, erfolgt eine angemessene Anpassung der Gebühren entweder in Form der Erhöhung der Servicegebühr oder in Form der Vereinbarung einer gesonderten Transaktionsgebühr. Dasselbe gilt, wenn die Höhe der vom AUFTRAGNEHMER zulässigerweise rückbelasteten Beträge in einem Kalendermonat ein Prozent (1%) des Wertes der Transaktionseinreichungen im betreffenden Monat übersteigt.

(6) Die Kosten des Einsatzes eines Besonderen Sicherheitsverfahrens, die im Bereich des VP anfallen (einschließlich Übermittlungskosten), trägt der VP.

(7) Der AUFTRAGNEHMER kann die Servicegebühren während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang verändern, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen vom AUFTRAGNEHMER für den VP zumutbar sind. Insbesondere gilt dies, wenn die Kartenorganisationen neue Gebühren einführen oder erhöhen oder die Interchange-Sätze erhöhen. Der AUFTRAGNEHMER wird den VP schriftlich über die Änderung informieren.

10 ABRECHNUNG/ZAHLUNGEN AN DEN VP

(1) Der AUFTRAGNEHMER erteilt dem VP entweder auf dem Kontoauszug, elektronisch als PDF oder als Sonderleistung papierhaft einen Ausweis über die eingereichten Kartenumsätze und die von dem VP zu entrichtenden Gebühren. Die Referenznummer zu jeder Transaktion, die Höhe des Kartenumsatzes, und die Höhe der Entgelte und der Interchange- Gebühren werden mindestens einmal monatlich zum Abruf im AUFTRAGNEHMER Serviceportal bereit gehalten. Der VP hat alle Abrechnungen vom AUFTRAGNEHMER unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen können nur schriftlich und binnen einer Frist von 28 Tagen nach Zugang der Abrechnung beim VP erhoben werden. Die rechtzeitige Absendung genügt. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Beanstandung gilt als Genehmigung, sofern der AUFTRAGNEHMER den VP in der betreffenden Abrechnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass das Unterlassen von Beanstandungen innerhalb von 28 Tagen ab Zugang der Abrechnung als Genehmigung der Abrechnung gewertet wird. Eine Korrektur durch den AUFTRAGNEHMER ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen.

(2) Der AUFTRAGNEHMER wird die dem VP nach Ziff. 7.1 zustehenden Beträge mittels Überweisung auf das von dem VP im Vertrag angegebene Konto zahlen. Der AUFTRAGNEHMER wird mit der Ausführung der Überweisung zu dem Zeitpunkt beginnen, der von dem VP gegenüber dem AUFTRAGNEHMER jeweils vorgegeben ist. Sofern der VP seit mehr als 12 Monaten inaktiv war, behält sich der AUFTRAGNEHMER das Recht vor, den Vertrag ruhend zu stellen und Leistungen aus diesem Vertrag bis zu einer erneuten Identifizierung des VP nach dem Geldwäschegesetz (insbesondere Prüfung der Bankverbindung und der Inhaberhältnisse des VP) aussetzen. Der VP erhält hierüber eine Mitteilung. Etwaige dadurch verursachte Verzögerungen hat der VP in angemessenem Umfang hinzunehmen.

(3) Für die Ausführung der Überweisung nach Ziff. 10.2 wird gemäß § 675s Abs. 1 Satz 1 BGB jeweils eine Frist von einem Geschäftstag nach dem Zeitpunkt nach Ziff. 10.2, Satz 2 vereinbart.

(4) Die Überweisung nach Ziff. 10.2 erfolgt in Euro (EUR), sofern nicht eine andere Auszahlungswährung vereinbart ist. Sofern sich die Währung des Betrages, der nach Ziff. 7.1 auf dem Konto vom AUFTRAGNEHMER eingeht, von der Währung unterscheidet, in der die Überweisung nach Satz 1 veranlasst wird, erfolgt die Währungsumrechnung auf der Grundlage der im Preisverzeichnis jeweils genannten Referenzwechselkurse.

11 RÜCKBELASTUNGSRECHTE VON AUFTRAGNEHMER/BEHANDLUNG VON REKLAMATIONEN

(1) Sämtliche Zahlungen vom AUFTRAGNEHMER an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Sofern der AUFTRAGNEHMER Zahlungen an den VP geleistet hat, obwohl der VP auf diese Zahlung keinen Anspruch hatte, kann

der AUFTRAGNEHMER die Rückzahlung verlangen oder diese Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen vom AUFTRAGNEHMER verrechnen.

- (2) Der AUFTRAGNEHMER wird dem VP Transaktionen zurückbelasten, soweit
- a. der AUFTRAGNEHMER nicht verpflichtet war, den entsprechenden Transaktionsbetrag verfügbar zu machen, unabhängig davon, ob der AUFTRAGNEHMER dies wusste oder nicht, oder
 - b. Transaktionsbeträge, die auf dem Konto vom AUFTRAGNEHMER eingegangen sind und dem VP verfügbar gemacht wurden, der AUFTRAGNEHMER von Kartenunternehmen oder Kartenorganisationen wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Karteninhabers nach §§ 675u oder 675x BGB).

(3) Im Nahabsatz ist eine Rückbelastung nach Ziff. 11.2 ausgeschlossen, wenn alle nachfolgend genannten Voraussetzungen (und nicht nur einzelne davon) erfüllt sind (aufschiebende Bedingung im Sinne von § 158 Abs. 1 BGB):

- a. die Inzahlungnahme war nach Ziff. 3 zulässig;
- b. die Zahlungskarte wurde dem VP physisch vorgelegt (eine Inzahlungnahme über Post, Telefon, Fax oder Internet ist unter dem Vertrag nicht zulässig);
- c. die Zahlungskarte war gültig, das heißt, das Datum der Belegunterzeichnung liegt innerhalb des Gültigkeitszeitraums der Zahlungskarte;
- d. die Zahlungskarte ist nicht auf einer Sperrliste oder anderen Mitteilung gegenüber dem VP als ungültig erklärt worden;
- e. der VP hat ein etwaiges Foto auf der Zahlungskarte mit der Person, die die Zahlungskarte vorlegte, verglichen und Übereinstimmung festgestellt;
- f. es war nicht erkennbar, dass die vorgelegte Zahlungskarte verändert oder unleserlich gemacht wurde;
- g. wenn eine besondere Überprüfung durchzuführen ist, wurde diese mit positivem Ergebnis durchgeführt;
- h. der VP hat einen Belastungsbeleg in zweifacher Ausfertigung von einem POS-Gerät (ohne manuelle Eingabe von Kartendaten) oder, soweit zulässig, mit Imprinter (Handdruckgerät) in dreifacher Ausfertigung erstellt, auf den mindestens Kartennummer (oder, wenn von AUFTRAGNEHMER so vorgeschrieben, ein Teil davon), Gültigkeitszeitraum und bei Belegerstellung über Imprinter zusätzlich der Name des Karteninhabers vollständig, richtig und lesbar übertragen wurden und auf dem der Bruttobetrag der Leistungen, das Datum der Belegausstellung sowie Firma, Anschrift und die AUFTRAGNEHMER Vertragsnummer des VP aufgeführt sind; dem Karteninhaber wurde eine Kopie des unterzeichneten Belastungsbeleges ausgehändigt;
- i. die Person, die die Zahlungskarte vorgelegt hat, hat den Belastungsbeleg in Gegenwart des VP auf der Vorderseite unterzeichnet, der VP hat diese Unterschrift mit der Unterschrift auf der Rückseite der Zahlungskarte verglichen und Übereinstimmung festgestellt. Bei Zahlungskarten mit Chip und PIN muss der Karteninhaber anstelle einer Unterschrift die persönliche Geheimzahl (PIN) eingeben; bei UPI ist sowohl die Eingabe der PIN als auch die Unterschrift notwendig;
- j. der VP hat über den AUFTRAGNEHMER eine Autorisierung für die betreffende Transaktion erhalten (ausgenommen die Fälle in Ziff. 5.3);
- k. der Umsatz lautet auf Euro oder eine andere im Vertrag zugelassene Währung;
- l. spätestens binnen 4 Tagen nach Ausstellung des Belastungsbeleges erfolgt eine ordnungsgemäße Transaktionseinreichung in Übereinstimmung mit den Regelungen in Ziff. 4; bei Maestro, V PAY, UPI und sonstigen Zahlungskarten mit Chip und PIN berechnet sich diese Frist ab Durchführung der Transaktion;
- m. im Falle einer missbräuchlichen Verwendung wäre der Missbrauch auch dann möglich gewesen, wenn die Verfahren nach Ziff. 7.4 und 7.5 angewendet worden wären; die Beweislast dafür, dass dies nicht der Fall ist, trägt der AUFTRAGNEHMER. Eine missbräuchliche Verwendung liegt vor, wenn die Zahlungskarte nicht vom Karteninhaber oder mit dessen Zustimmung verwendet wurde oder wenn die Zahlungskarte verfälscht oder gefälscht war;
- n. der Karteninhaber verlangt nicht eine Stornierung der Belastung auf seinem Kartenkonto mit der schriftlichen Begründung,
 - (i) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde, bei einer Dienstleistung deswegen, weil der VP die Leistung nicht erbringen wollte oder konnte; oder
 - (ii) dass die Leistung nicht der Beschreibung auf dem Belastungsbeleg oder einem anderen zum Zeitpunkt des Erwerbs überreichten Dokument entsprach und der Karteninhaber die Ware an den VP zurückgesandt oder die Dienstleistung gekündigt hat; oder
 - (iii) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form eingetroffen ist, es sei denn, dass bei i) bis iii) der VP innerhalb 15 Tagen nach entsprechender Aufforderung durch den AUFTRAGNEHMER durch Vorlage von Unterlagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist;
- o. der VP hat auf eine Anforderung vom AUFTRAGNEHMER, die in dem in Ziff. 18 genannten Zeitraum erfolgt ist, die dort genannten Unterlagen dem AUFTRAGNEHMER rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt;
- p. die Zahlungskarte wurde mittels eines POS-Gerätes eingelesen, das eine EMV-Zulassung besitzt und PCI-zertifiziert ist.

Bedingungen für die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten

- (4) Eine Rückbelastung erfolgt zusätzlich der für eine Rückbelastung anfallenden Servicegebühren. Der Rückbelastungsbetrag kann mit fälligen Forderungen des VP verrechnet werden. Besteht keine Verrechnungsmöglichkeit, ist der VP zur sofortigen Zahlung des rückbelasteten Betrages verpflichtet. Nach Ausgleich aller Verpflichtungen des VP wird der AUFTRAGNEHMER eine etwaige der Rückbelastung zugrunde liegende Forderung des VP gegenüber dem Besteller bzw. Karteninhaber an den VP zurückabtreten. Ein Anspruch des VP auf Rückerstattung der für die betreffende Transaktion angefallenen Servicegebühren besteht im Falle einer Rückbelastung nicht, da der AUFTRAGNEHMER die mit der angefallenen Servicegebühr vergütete Dienstleistung erbracht hat.
- (5) Reklamationen und Beanstandungen von Karteninhabern betreffend die Leistungen hat der VP unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln. Ist eine Rückbelastung zulässigerweise erfolgt, hat der VP den Zahlungsanspruch unmittelbar gegenüber dem Karteninhaber geltend zu machen.
- (6) Rückbelastungsrechte vom AUFTRAGNEHMER gegenüber dem VP werden weder durch die Erteilung eines Autorisierungscode noch durch § 675p Abs. 2 BGB eingeschränkt.
- (7) Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, im Falle einer Rückbelastung einer einzelnen Transaktion, die Teil von wiederkehrenden Zahlungen ist, eine Rückbelastung für alle anderen Transaktionen des VP mit dem betreffenden Kunden vorzunehmen, solange der VP nicht nachgewiesen hat, dass die Voraussetzungen für eine Rückbelastung bei diesen anderen Transaktionen nicht vorliegen.

12 INFORMATIONSPFLICHTEN DES VP/MELDUNG AN DRITTE/EINSCHALTUNG VON DRITTEN DURCH DEN VP

- (1) Die in der Anlage zu dem Vertrag anzugebenden Stammdaten sind vom VP vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Erhebliche Änderungen müssen AUFTRAGNEHMER unverzüglich angezeigt werden, insbesondere
- a. Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
 - b. Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
 - c. Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
 - d. Änderungen der Art des Produktsortiments,
 - e. Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 GwG,
 - f. Änderungen der Umsatzsteuer-ID des Unternehmens oder etwaiger Filialen.
- (2) Der VP wird dem AUFTRAGNEHMER die jeweils vom AUFTRAGNEHMER angeforderten Unterlagen betreffend den VP (z.B. Handelsregistrauszug, andere Registereinzüge, Gewerbebescheinigungen, Gesellschaftsvertrag, Ausdruck der zu verwendenden Internetseiten, Jahresabschluss) in beglaubigter Abschrift zur Verfügung stellen, bei Dokumenten in anderer Sprache als Deutsch oder Englisch mit einer Übersetzung. Der VP wird jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherungsverfahren) erteilen, die der AUFTRAGNEHMER anfordert, u.a. soweit die Auskünfte nach Einschätzung vom AUFTRAGNEHMER gegenüber den Kartenorganisationen erteilt werden müssen. (3) Der VP wird dem AUFTRAGNEHMER auf Anforderung eine Inspektion der Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten entweder persönlich oder durch vom AUFTRAGNEHMER beauftragte Dritte gestatten, um dem AUFTRAGNEHMER die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Vertrages zu ermöglichen.
- (4) Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, die Stammdaten des VP betreffend zur Überprüfung etwaiger Vertragsverletzungen bei anderen Acquirern oder Kartenorganisationen an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen zu übermitteln. Das gleiche gilt bei Vertragsverletzungen durch den VP, die den AUFTRAGNEHMER zur Kündigung des Vertrages berechtigen. Der VP ist hiermit einverstanden.
- (5) Der AUFTRAGNEHMER ist ferner berechtigt, dem kontoführenden Institut des VP für Zwecke der organisatorischen und technischen Unterstützung des VP neben den bereits bei dem Institut vorhandenen Daten technische Informationen sowie Abrechnungsdaten zu übermitteln, die für die umfassende Zahlungsverkehrsbetreuung des VP durch das kontoführende Institut erforderlich sind.
- (6) Der VP ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom AUFTRAGNEHMER Dritte zur Erfüllung der ihm aufgrund dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten einzuschalten. Solche Dritte müssen für sich die Verpflichtungen aus Ziff. 16.2 und 16.3. übernehmen und der VP wird dies nachweisen. Der VP bleibt in jedem Fall für die Erfüllung des Vertrags voll verantwortlich. Der VP wird im Zusammenhang mit der Kartenabrechnung mit dem AUFTRAGNEHMER Dienstleistungen Dritter nur in Anspruch nehmen, wenn diese bei Visa Europe/Visa Inc. als Merchant Agent und bei Mastercard als Service Provider registriert sind und die Vorgaben der Kartenorganisationen sowie die PCI DSS-Standards erfüllen und die Dritten sich gegenüber dem Händler zur Erfüllung dieser Vorgaben verpflichten.
- (7) Der VP ist verpflichtet, eine Änderung der Speicherung, Verarbeitung und Übertragung von Kreditkartendaten auf seinen eigenen Systemen dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

13 INFORMATIONSPFLICHTEN VOM AUFTRAGNEHMER

Die sich aus §§ 675d Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 248 §§ 1 bis 12, 13 Absatz 1, 3 bis 5 und §§ 14 bis 16 EGBGB ergebenden Informationspflichten werden abgedungen.

14 DOKUMENTATION UND AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

- (1) Der VP ist verpflichtet, für jede Transaktionseinreichung die folgenden Daten bzw. Unterlagen elektronisch oder schriftlich festzuhalten:
- a. im Nahabsatz alle Unterlagen betreffend die Leistung einschließlich etwaigen Kopien der Belastungsbelege.

- (2) Der VP ist verpflichtet, die in Ziff. 18.1 genannten Daten und Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens 13 Monaten nach der Transaktionseinreichung aufzubewahren, soweit eine Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Daten und Unterlagen sind dem AUFTRAGNEHMER während dieses Zeitraums jederzeit auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem mit üblicher Standardsoftware lesbaren Format zur Verfügung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VP bleiben hiervon unberührt.

15 LAUFZEIT; KÜNDIGUNGSRECHTE VON AUFTRAGNEHMER; SUSPENDIERUNG

- (1) Wenn Anhaltspunkte für einen Tatbestand bestehen, der AUFTRAGNEHMER zur Kündigung berechtigen würde, ist der AUFTRAGNEHMER berechtigt, die Durchführung des Vertrages (insbesondere die Autorisierung von Transaktionen und Zahlung eingereicherter Transaktionen) bis zur Klärung des Verdachts zu suspendieren. Besteht die Möglichkeit, die Suspendierung bspw. durch Übermittlung von Informationen oder Dokumenten aufzuheben, so wird der AUFTRAGNEHMER den Händler hierüber informieren.
- (2) Bei Beendigung des Vertrages wird der VP dem AUFTRAGNEHMER auf Verlangen alle vom AUFTRAGNEHMER zur Verfügung gestellten Belege, sonstige Unterlagen, Einrichtungen sowie das Werbematerial zurückgeben. Außerdem wird der VP unaufgefordert alle Hinweise auf die Kartenakzeptanz entfernen, sofern es nicht anderweitig zur Verwendung berechtigt ist.

16 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ, PCI-AUDIT

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung von der jeweils anderen Partei oder einem Karteninhaber erhalten, vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen. Davon ausgenommen sind Dritte im Sinne von Ziffer 16.5 und Ziff. 16.6, die vom VP zur vertraulichen Behandlung derartiger Informationen zu verpflichten sind. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse einer der Vertragsparteien betreffen, sowie nicht anonymisierte Informationen über Karteninhaber. Der VP ist verpflichtet, unter Beachtung der „Information zur Datenverarbeitung im Rahmen der Zahlungsabwicklung durch die AUFTRAGNEHMER GmbH gemäß Art. 14 DSGVO“, die unter www.Auftragnehmer.com eingesehen und heruntergeladen werden kann, seine Kunden (Karteninhaber) gem. Art. 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) transparent über die Datenverarbeitung des AUFTRAGNEHMERS zu informieren.
- (2) Der AUFTRAGNEHMER verarbeitet die beim VP direkt erhobenen, personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung der mit dem VP geschlossenen Verträge und mit diesen verbundenen Dienstleistungen. Weitere eigene Zwecke der Verarbeitung durch den AUFTRAGNEHMER sind Fraud Prevention, Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten, Erkennung und Vermeidung von Verstößen gegen Richtlinien oder anwendbare Nutzungsbedingungen, Bonitätsprüfungen, Schutz der eigenen IT-Infrastruktur, Verbesserung der Services durch Optimierung der Benutzerfreundlichkeit, Überprüfung der Kreditwürdigkeit und der Zahlungsfähigkeit und Werbung.
- (3) Zur Erfüllung von Haupt- und Nebenleistungspflichten notwendige Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO (Durchführung des Vertrages). Die für Betrugsabwehr und Prüfungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten notwendigen Verarbeitungen erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit c) DSGVO (Rechtliche Verpflichtung). Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung erfolgen ausschließlich bei zuvor durch den VP erteilter Einwilligung. Bereits erteilte Einwilligungen können durch den VP jederzeit widerrufen werden. Sonstige Datenverarbeitungen zu den genannten Zwecken erfolgen auf der Rechtsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit f. DSGVO (berechtigtes Interesse). Das berechtigte Interesse des AUFTRAGNEHMERS ist die wirtschaftliche Absicherung, sowie die Kontrolle der Einhaltung der zwischen den Vertragspartnern geltenden Vereinbarungen.
- (4) Im Wege der Verarbeitung werden die personenbezogenen Daten ganz oder teilweise auch an Banken und Finanzdienstleister, Card Schemes, Web-Crawling Dienstleister, Behörden und Auskunftsteilen weitergegeben.
- (5) Der AUFTRAGNEHMER wird personenbezogene Daten für die Laufzeit des Vertrages und die sich ggf. anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahren. Nach Ablauf dieser wird der AUFTRAGNEHMER die personenbezogenen Daten unaufgefordert löschen.
- (6) Dem VP stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und/oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und das Recht auf Datenübertragbarkeit nach den Vorgaben der DSGVO zu. Im Falle einer vom VP erteilten Einwilligung kann diese jederzeit formlos widerrufen werden. Darüber hinaus steht den Betroffenen das Recht zur Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach den Maßgaben des Art. 77 DSGVO zu. Der VP willigt ein, dass Daten, die sein kontoführendes Institut im Rahmen der Identifizierung nach dem GWG erhoben hat, an den AUFTRAGNEHMER übermittelt werden dürfen. Das Gleiche gilt für Kopien von amtlichen Dokumenten und Registereinzügen oder -ausdrucken (wie Lichtbildausweise, Handelsregistrauszüge, Gewerbenachweise). Der VP willigt auch ein, dass Daten aus dem diesen Geschäftsbedingungen unterliegenden Vertrag (wie z.B. Anschrift, Vertragslaufzeit, etc.) zur Erfüllung eigener Geschäftszwecke des AUFTRAGNEHMERS an Kooperationspartner des AUFTRAGNEHMERS übermittelt werden dürfen. Der VP willigt darüber hinaus ein, dass die übermittelten Daten zum Zwecke der Identifizierung nach §§ 10 GWG und zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit des VP Wirtschaftsauskunfteien (bspw. Schufa, Creditreform) übermittelt werden dürfen. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei speichert und übermittelt Daten an den AUFTRAGNEHMER, um dieser Informationen zur Beurteilung der

Bedingungen für die Akzeptanz von Debit- und Kreditkarten

Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Die jeweilige Wirtschaftsauskunftei stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn seitens des AUFTRAGNEHMERs ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wird. Zur Schuldenermittlung gibt die jeweilige Wirtschaftsauskunftei Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die jeweilige Wirtschaftsauskunftei den AUFTRAGNEHMER ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Der VP kann Auskunft bei der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Der AUFTRAGNEHMER teilt dem VP jeweils auf Anfrage mit, welcher Wirtschaftsauskunftei Daten des VP übermittelt wurden und teilt ebenfalls auf Anfrage die Adresse der jeweiligen Wirtschaftsauskunftei mit. Der VP ermächtigt den AUFTRAGNEHMER widerruflich, Bankauskünfte allgemeiner Art einzuholen und befreit das kontoführende Institut insoweit vom Bankgeheimnis. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. (7) Der VP muss angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Benutzung von Zahlungskarten und Kartendaten treffen. Insbesondere dürfen die in Ziff. 20.1 genannten Daten (z.B. Kartenummer) nur nach erfolgter PCI-Zertifizierung gem. Ziff. 7.4 in den eigenen Systemen maskiert oder verschlüsselt gespeichert werden und nur, wenn und solange es zulässig und unbedingt erforderlich ist. Unter keinen Umständen dürfen die auf der Spur 2 des Magnetstreifens der Zahlungskarte enthaltenen Daten und sonstigen Prüfnummern (verification codes) im System des VP oder eines von ihm beauftragten Dritten gespeichert werden. Speichert der VP Daten entgegen dieser Vorschrift, so hat er alle sich daraus ergebenden Schäden zu tragen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. (8) Sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verantwortungsbereich eines VP Karten- oder Karteninhaberdaten missbräuchlich verwendet wurden (z.B. durch unberechtigten Zugriffsversuch auf kartenrelevanten Systeme, Abhandenkommen von Kartendaten), so hat der VP dem AUFTRAGNEHMER unverzüglich darüber zu unterrichten. Der AUFTRAGNEHMER ist in diesen Fällen aufgrund der Regularien der Kartenorganisationen verpflichtet, durch ein vom AUFTRAGNEHMER beauftragtes und von den Kartenorganisationen akkreditiertes Unternehmen prüfen zu lassen, ob ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt (PCI-Audit). Sofern sich herausstellt, dass ein solcher Missbrauch tatsächlich vorliegt, hat der VP dem AUFTRAGNEHMER gem. Ziff. 9.2 und 9.3 sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die dem AUFTRAGNEHMER durch den Missbrauch entstehen. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für das PCI-Audit sowie Straf gelder und Gebühren, die dem AUFTRAGNEHMER von den Kartenorganisationen aufgrund des Missbrauchs auferlegt werden. Etwaige Schadensersatzansprüche vom AUFTRAGNEHMER gegen den VP sowie darüber hinaus gehende Aufwendungsersatzansprüche nach Ziff. 9.2 und 9.3 bleiben hiervon unberührt. Sofern der Missbrauch auch vom AUFTRAGNEHMER zu vertreten ist, gilt § 254 BGB entsprechend.

17 VERJÄHRUNG

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche des AUFTRAGNEHMERs und des VP verjähren gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

18 ÄNDERUNGEN DER REGULARIEN UND VERFAHRENSBESTIMMUNGEN DER KARTENORGANISATIONEN

Der VP wird Änderungen der Regularien und Verfahrensbestimmungen der Kartenorganisationen zur Akzeptanz und Einreichung von Kartenumsätzen nach Mitteilung durch den AUFTRAGNEHMER innerhalb der von den Kartenorganisationen vorgegebenen Fristen beachten und umsetzen. Der AUFTRAGNEHMER wird den VP hiervon, insbesondere von den einzuhaltenden Fristen rechtzeitig unterrichten. Kosten, die hierbei entstehen, sind vom VP zu tragen.

19 NETZBETRIEB

(1) Leistungsumfang und Vertragsbedingungen

Der AUFTRAGNEHMER erbringt im Rahmen des Vertrages für alle Zahlungsverfahren die folgenden Leistungen:

- Betrieb des Betreiber-Rechners
- Zwischenspeicherung, Bereitstellung und Übermittlung von Datensätzen an Banken
- Reklamationsbearbeitung.

(2) Zahlungsverfahren

electronic cash

Der AUFTRAGNEHMER erhält die zur Autorisierung einer Transaktion notwendigen Informationen vom AUFTRAGNEHMER zugelassenen Terminal des VP und gibt sie an die Autorisierungsstelle weiter. Sodann empfängt der AUFTRAGNEHMER das Autorisierungsergebnis und überträgt dieses Ergebnis an das Terminal zurück. Im Verhältnis zwischen VP und der deutschen Kreditwirtschaft gelten in ihrer jeweiligen Fassung die „Bedingungen für die Teilnahme am electronic-cash-System der deutschen Kreditwirtschaft“. Die darunter anfallenden Autorisierungsentgelte werden vom AUFTRAGNEHMER im Auftrag des Vertragspartners an die Kreditinstitute weitergeleitet. Das Terminal benötigt kryptografische Schlüssel für die Kommunikation zwischen Karte und Terminal. Der Schlüssel wird über den Netzbetreiber bei einem vom VP ausgewählten Kreditinstitut („Terminalbank“) beantragt (kann mit der Händlerbank identisch sein). Der VP wird mit der Terminalbank eine Vereinbarung über ein derartiges Verfahren abschließen und dem AUFTRAGNEHMER eine entsprechende Bestätigung vorlegen. Erst nach Vorlage dieser Bestätigung können electronic-cash-Transaktionen abgewickelt werden. Hiermit verbundene Kosten sind von dem VP zu tragen.

Andere Zahlungsverfahren

Für Kreditkarten und andere Zahlungskarten wird der AUFTRAGNEHMER als Netzbetreiber die Transaktionen und Autorisierungen entweder selbst verarbeiten oder an den jeweils zuständigen Abrechnungsdienstleister weiterleiten.

Sonstige Bestimmungen zum Leistungsumfang

Der VP ist verpflichtet, die vom AUFTRAGNEHMER im POS-Gerät eingestellten oder dem VP auf anderem Wege mitgeteilten Zugangsdaten für Autorisierungsanfragen zu verwenden. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen zu bedienen. Der AUFTRAGNEHMER ist berechtigt, das Leistungsangebot zur Verbesserung des Verfahrens und seiner Sicherheit sowie zur Einhaltung geänderter Anforderungen der Kreditinstitute oder der anwendbaren Rechtsbestimmungen zu ändern. Änderungen werden dem VP schriftlich mit einer angemessenen Frist angekündigt.

Transaktionsübermittlung und Zahlungen

Kassenschnitte müssen in allen Zahlungsverfahren spätestens am fünften (5.) Tage nach der jeweiligen Transaktion an den AUFTRAGNEHMER übermittelt werden. Der „Kassenschnitt“ ist ein elektronisch an den AUFTRAGNEHMER übermittelter Datensatz, der in dem vom AUFTRAGNEHMER festgelegten Format die Daten über den Abschluss der Kasse für einen Zeitraum enthält und die Weitergabe der in dem Zeitraum angefallenen und nicht vorher stornierten Transaktionen ermöglicht. Als „Bankarbeitstage“ gelten solche in Frankfurt am Main.

(3) Servicegebühren und Gebühren an Kreditinstitute

Der AUFTRAGNEHMER erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen, die im Vertrag festgelegt sind. Die Servicegebühren sowie die an die deutsche Kreditwirtschaft zu zahlenden Entgelte werden vom AUFTRAGNEHMER monatlich berechnet und per (SEPA-)Lastschrift eingezogen.